

Freiwillige Feuerwehr Viesebeck e.V.



Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Viesebeck e.V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Viesebeck“, im folgenden Verein genannt.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden. Nach der Eintragung hat er die Rechtsform eines eingetragenen Vereines und führt die Abkürzung „e.V.“ im Namen.
3. Der Sitz des Vereins ist Viesebeck.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein hat den Zweck,
 - a) das Feuerwehrwesen im Stadtteil Viesebeck nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Richtlinien zu fördern,
 - b) die Interessen der einzelnen Abteilungen zu koordinieren.
2. Der Verein hat die Aufgabe,
 - a) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes durch geeignete Maßnahmen, wie gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken, zu fördern und zu pflegen;
 - b) die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
 - c) interessierte Einwohner über die Feuerwehr zu informieren *und für die Feuerwehr zu gewinnen*,
 - d) Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und –aufklärung zu betreiben;
 - e) die *Bildung einer Jugendfeuerwehr und einer Kindergruppe anzustreben und die Nachwuchs- und Jugendarbeit* zu unterstützen und zu fördern;
 - f) mit den am Brandschutz interessierten und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Funktionsträgern des Vereins kann aufgrund des hinreichenden Beschlusses der Mitgliederversammlung im Rahmen des § 3 Nr.26a des Einkommensteuergesetzes sowie des § 31a Bürgerliches Gesetzbuch eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die deren persönliche Kosten und Sachkosten abdeckt, die mit der Aufgabenerfüllung verbunden sind.
5. Politische und religiöse Betätigung sind ausgeschlossen.
6. Der Verein kann einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Erfolgt dies, so sind entsprechende Aufzeichnungen nach den gesetzlichen Bestimmungen zu führen und die handelnden Personen mit den erforderlichen Erlaubnissen auf Kosten des Vereins auszustatten

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen könne sowohl Frauen als auch Männer betraut werden.
2. Dem Verein können angehören:
 - a) Die Mitglieder der Einsatzabteilung gem. Satzung der Stadt Wolfhagen
 - b) Die Mitgliedern der Jugendfeuerwehr (gem. Jugendordnung der Stadt Wolfhagen)
 - c) *Die Mitglieder der Kindergruppe*
 - d) *Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung*
 - e) Fördernde Mitglieder
 - f) Ehrenmitglieder

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt immer rückwirkend zum 01.01. des Jahres. Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
2. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und das Brandschutzwesen erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
3. Fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche und juristische Personen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen. Der Erwerb erfolgt wie unter Pkt. 1.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Geschäftsjahres (Kalenderjahr) schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
3. Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
5. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
6. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein.
7. In allen Fällen bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erhalten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht in Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
2. Den Mitgliedern steht die Teilnahmen an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 7 Mittel

1. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch
 - a) Jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist und die im Lastschriftverfahren eingezogen werden oder nach Vorlage der Beitragsrechnung zu zahlen sind.
 - b) Freiwillige Zuwendungen
 - c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln und
 - d) Überschüsse aus öffentlichen und kameradschaftsfördernden Veranstaltungen.
2. Über Beitragsfreiheit kann auf Antrag der Vorstand entscheiden.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vereinsvorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet und ist unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer vierzehntägigen Frist schriftlich einzuberufen.
3. Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - b) Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Schriftführers und des Kassierers ~~für eine Amtszeit von fünf Jahren,~~
 - c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - d) Genehmigung der Jahresrechnung,
 - e) Entlastung des Vorstandes und des Kassierers,
 - f) Jährliche Wahl eines neuen Kassenprüfers im turnusmäßigen Wechsel,
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - h) Benennung von Ehrenmitgliedern,
 - i) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein oder von Personen über die Nichtaufnahme in den Verein,
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Die Einladung erfolgt in Textform an die letzte

- bekannte Email-Adresse und über den Schaukasten am Gerätehaus.
2. Stimmberechtigt und wahlberechtigt sind nur geschäftsfähige Mitglieder.
 3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 4. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
 5. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
 6. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
 7. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer und Kassierer werden offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen.
 8. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
 9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
 10. Jedes Mitglied kann verlangen, dass sein Beitrag zur Versammlung in die Niederschrift aufgenommen wird.

§ 12 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
2. Zum erweiterten Vorstand gehören
der Jugendwart
der stellvertretende Jugendwart
der Gerätewart
3. Der Wehrführer und seine Stellvertreter sind, soweit sie nicht durch Wahlen dem Vorstand angehören, kraft Amtes Vorstandsmitglieder.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des

Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

§ 13 Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt den Verein nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung, Dazu wird er vom Vorsitzenden zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und Vorsitzenden unterzeichnet wird.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindesten die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende hat jeweils Alleinvertretungsrecht. Die übrigen Vorstandsmitglieder i.S.d. § 26 BGB vertreten den Verein jeweils zu zweit.

Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf. Sind sowohl der Vorsitzende als gleichzeitig auch der stellvertretende Vorsitzende an der Vertretung des Vereins gehindert, vertreten zwei der unter § 12 Pkt. 1. genannten Vorstandsmitglieder den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

4. Der Vorstand kann Ausschüsse und Mitglieder einsetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.
5. Der Vorsitzende kann auch weitere Personen (als Berater) zur Vorstandssitzung einladen, wenn er dies für erforderlich hält. Berater können auch Nicht-Mitglieder sein. Berater haben kein Stimmrecht.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Amtszeit

1. Der Vorstand wird auf fünf Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
2. Treten einzelne Vorstandsmitglieder zurück oder können ihr Amt nicht mehr ausüben, so sind Neuwahlen für die gerade laufende Amtszeit durchzuführen.
3. Tritt der gesamte Vorstand zurück, sind Neuwahlen für die in Absatz 1 genannte Amtszeit durchzuführen.

§ 15 Geschäftsordnung

Weitere Bestimmungen können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 16 Rechnungswesen

1. Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Auszahlungen vornehmen, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter schriftlich oder mündlich die Zustimmung erteilt hat und wenn nach dem Haushaltsvoranschlag Mittel für diesen Zweck vorgesehen sind
3. Ausgaben über 300.- € (in Worten Dreihundert Euro) bedürfen des Beschlusses des geschäftsführenden Vorstands.
4. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
5. Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassierer gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
6. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 17 Jugendfeuerwehr

Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Jugendarbeit nach der Jugendordnung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Wolfhagen

§ 18 Kindergruppe

Die Kindergruppe ist eine selbständige Abteilung, die nach gültigen Ordnung der Stadtfeuerwehr Wolfhagen arbeitet.

§ 19 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließt.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann.
3. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wolfhagen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr“ zu verwenden hat.

§ 20 Datenschutzklausel, Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

1. Der Verein darf die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder für eigene Zwecke aus dieser Satzung gemäß den Vorschriften der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) speichern, verändern, bearbeiten und löschen (Art. 6, Abs. 1 lit. b DSGVO). Das Mitglied erhält mit dem Eintritt in den Verein die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen im Sinne der DSGVO. Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.
2. Der Kassenverwalter darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen. Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben den im Verein angestellten und ehrenamtlichen tätigen Personen, insbesondere den Gruppenleitern übermittelt werden.
3. Der Verein ist berechtigt, Lichtbilder und Videoaufnahmen von Vereinsmitgliedern im Sinne des Vereinszwecks gem. § 2 anzufertigen und diese zu veröffentlichen wenn nicht das Mitglied ausdrücklich in Schriftform gegenüber dem Vorstand widerspricht.
4. In Zusammenhang eines Minderheitenbegehrens gem. § 37 BGB und § 9 Abs.4 dieser Satzung ist dem das Minderheitenbegehren geltend machenden Mitglied die von ihm begehrte Mitgliederliste in beglaubigter Abschrift gegen Erstattung der Kosten für Erstellung der beglaubigten Abschrift spätestens binnen drei Wochen nach Eingang des Begehrens des Mitglieds auszuhändigen. Das Mitglied hat mit seinem Auskunftsbegehren gegenüber dem Verein eine schriftliche datenschutzrechtliche Versicherung abzugeben, dass die begehrte Mitgliederliste ausschließlich im Zusammenhang mit der Geltendmachung des Minderheitenbegehrens Verwendung finden wird (Art. 6 Abs. 1 lit DSGVO).

§ 21 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am XX.XX.XXXX beschlossen.
2. Diese Satzung tritt nach Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel in Kraft.
3. Gleichzeitig verlieren alle bisherigen Satzungen ihre Gültigkeit.

Viesebeck, den XX.XX.XXXX

Unterschriften

Alexander Rode, Vorsitzender

Steven Markus, Stellv. Vorsitzender

Tobias Markus, Kassierer

Anne Leffringhausen, Schriftführerin

Entwurf